

Ergänzende Erläuterungen zu den Klassen D1 und D1E:

► **Wozu berechtigt die Klasse D1?**

Die Klasse D1 umfasst Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut und nicht länger als 8 Meter sind.

Anmerkung: Die Ausführungen zu Klasse D über Mindestalter, einen evtl. gemeinsamen Ausbildungsgang mit Klasse B, Mitführen eines Anhängers, Einschlussregelungen, ärztliche Zeugnisse und Befristung gelten sinngemäß auch für Klasse D1.

► **Wozu berechtigt die Klasse D1E?**

Die Klasse D1E ist die Anhängerklasse zu Klasse D1. Sie erlaubt das Mitführen eines Anhängers mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

Es dürfen nur Anhänger zur Gepäckbeförderung (Koffer, Skier, Fahrräder, Surfbretter u. ä.) mitgeführt werden

► **Weitere Anmerkungen**

- Die Erteilung der Klasse D1E setzt den Besitz oder die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Klasse D1 voraus.
- Hinter Kraftfahrzeugen darf nach § 32a StVZO kein Omnibusanhänger (Anhänger zur Personenbeförderung) mitgeführt werden.
- Bei Klasse D1E entfällt die theoretische Ausbildung und Prüfung.

► **Gewerbliche Personenbeförderung:**

Wer gewerblich Personen befördert, benötigt zusätzlich zur Fahrerlaubnis auch die erforderliche Grundqualifikation.